

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 28.06.2024/
Mein Zeichen: Wenningstedt-Braderup-Fplanänd16/
Meine Nachricht vom: /

Schleswig, den 01.07.2024

Amt Landschaft Sylt

Gemeinde Wenningstedt-Braderup, Kreis Nordfriesland

**16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus“ für das Gebiet:
östlich des Osterwegs, südlich des Grundstücks Osterweg Nr. 21, westlich der L24
zwischen den östlichen Verlängerungen von Norder Wung und Süder Wung
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau 

wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgenden Auflagen zu: Vor dem Beginn von Erdarbeiten muss die Fläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau 

Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten.

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das archäologische Interessengebiet in diesem Bereich dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen beteiligt werden muss.

Für die überplante Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Die Fläche befindet sich im Umfeld mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. Grabhügel und Altacker). Es liegen daher deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor.

Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.

Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.

Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.

Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.

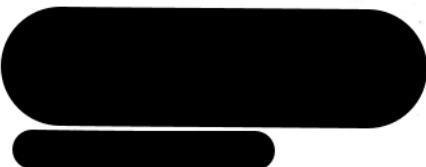
Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmalen wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.

Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A large black oval redaction mark covering the signature area, with a smaller black rectangular redaction mark below it.

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



KREIS NORDFRIESLAND DER LANDRAT

FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung
Hauptsachgebiet Planung und GIS



Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

Amt Landschaft Sylt
für die Gemeinde Wenningstedt-Braderup
Andreas-Nielsen-Str. 1
25980 Sylt/ Westerland

Ihre Zeichen:
Unsere Zeichen:

4.62.2.05-Wenningstedt-
Braderup

Auskunft gibt
Durchwahl
Zimmer-Nr.
Email

Husum, 02.08.2024

16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wenningstedt-Braderup „Feuerwehrgerätehaus“

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Durch die F-Planänderung werden Eingriffe in Biotope allgemeiner Bedeutung (Garten, Straßenbegleitgrün) und in gesetzlich geschütztes Wertgrünland vorbereitet. Aufgrund der nachvollziehbaren Alternativenprüfung sowie der ausführlich dargelegten natur- und artenschutzrechtlichen Unterlagen bestehen gegenüber der Planung jedoch keine erheblichen Bedenken seitens der Unteren Naturschutzbehörde.

Wie in den Unterlagen dargelegt, wird für die entsprechenden Befreiungen vom Biotopschutz eine Inaussichtstellung der UNB des Kreises Nordfriesland vor Satzungsbeschluss des B-Planes erforderlich, ein separater Antrag ist nach Abschluss der Bauleitplanung erforderlich.

Stellungnahme der Verkehrsabteilung

Es sind ausreichende Sichtverhältnisse an der Feuerwehrausfahrt auf die L 24 herzustellen, um zum Einen die Sicht der Feuerwehr, sowie die Sichtbarkeit der Einsatzfahrzeuge für den Fahrzeugverkehr auf der K 115 zu gewährleisten.

Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde

Das Plangebiet liegt innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes.

Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.

Hausanschrift
Marktstraße 6
25813 Husum

Telefonische Sprechzeiten
Mo. u. Do. 8:30 - 12:00 Uhr
und 14:00 - 16:00 Uhr
Online-Terminbuchung erforderlich

Kommunikationsverbindungen
Telefon (0 48 41) 67-0
Telefax (0 48 41) 67-265
www.bau.nordfriesland.de

Bankverbindung

Wenningstedt-Braderup

Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.

Im Auftrag
Gez.

A solid black rectangular redaction mark covering the signature.

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanung

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 28.06.2024
Mein Zeichen: IV 624
Meine Nachricht vom: /

nur per Mail an: [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

08.08.2024

nachrichtlich:

Gemeinde Sylt
Inselverwaltung
Für die Gemeinde Wenningstedt-Braderup
Fachdienst 4.2 Bauverwaltung
Hebbelweg 2
25980 Sylt, OT Westerland

nur per Mail an: [REDACTED]

Landrat des Kreises Nordfriesland
Fachdienst Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung
Postfach 11 40
25801 Husum

nur per Mail an: [REDACTED]

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

im Hause

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 405);

- **16. Änderung des Flächennutzungsplans**
- **Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB – Ihre Mail vom 28.06.2024**
- **Stellungnahme des Kreises Nordfriesland vom 02.08.2024**

Mit der im Betreff genannten Mail wird über die 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wenningstedt-Braderup informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses. Dafür ist die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ vorgesehen. Der räumliche Geltungsbereich der Planung umfasst ca. 0,4 ha und befindet sich östlich der Straße „Osterweg“ und westlich der Straße L24 zwischen den östlichen Verlängerungen von Norder Wung und Süder Wung.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Wenningstedt-Braderup wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, *GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409*) – **LEP-Fortschreibung 2021** – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (*Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) – **RPI V**. Darüber hinaus ist die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 739*) – **LEP Wind** – maßgeblich.

Die Planung sollte bereits im Jahr 2022 über ein Verfahren nach 13a BauGB im Rahmen der 5. Änderung des B-Plans Nr. 2 umgesetzt werden. Auf die Stellungnahme vom 07.11.2022 wird daher noch einmal verwiesen.

Das Anliegen der Gemeinde, einen notwendigen Neubau eines Feuerwehrgerätehauses zu realisieren, um den heutigen Standards der Feuerwehr und den Bedürfnissen der freiwilligen Einsatzkräfte gerecht zu werden, kann nachvollzogen werden.

Es ist jedoch der Vorrang der Innenentwicklung gemäß Kapitel 3.9 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 zu beachten. Folglich ist in den Unterlagen die Prüfung von potenziell geeigneten Flächen im Innenbereich genauer darzulegen, bevor eine nicht vorbelastete Außenbereichsfläche in Anspruch genommen wird. Diesbezüglich wird auf die Hinweise des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht verwiesen.

Darüber hinaus sollte die Verträglichkeit von Wohnnutzung und Feuerwehrstandort dargelegt werden.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und voraussichtlich keine landesplanerischen Ziele entgegenstehen. Die o. g. Aspekte sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen; ich behalte mir daher eine ergänzende Stellungnahme im weiteren Verfahren vor.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

1. Die Ausführungen zur Standortalternativenprüfung werden zur Kenntnis genommen, sind ohne ergänzende kartographische Darstellung jedoch wenig aussagekräftig und nur bedingt nachvollziehbar. Aus der Begründung geht nicht hervor, welche konkreten Potentialflächen geprüft wurden. Unabhängig davon ist Gegenstand der ergebnisoffenen Alternativenprüfung grundsätzlich das gesamte Gemeindegebiet; dies vorliegend auch insbesondere vor dem Hintergrund, da die gewählte Fläche einen Eingriff in gesetzlich geschützte Biotop zu Folge hätte (s.u.). Daraus folgt, dass nicht nur potentielle Außenbereichsflächen, sondern insbesondere auch Potentialflächen im Innenbereich (§ 34 BauGB) sowie unbebaute Baugrundstücke im Geltungsbereich rechtskräftiger B-Pläne in die Betrachtung einzustellen sind. Hierauf wurde bereits im Rahmen der TöB- und Behördenbeteiligung zur parallel in Aufstellung befindlichen 5. Änderung des B-Plans Nr. 2 hingewiesen (landesplanerische Stellungnahme vom 07.11.2022).
2. Im Hinblick auf die voraussichtlichen Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotop wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass es für eine spätere Genehmigungsfähigkeit des F-Plans entscheidend ist, die naturschutzrechtliche „Befreiungslage“ (z.B. durch eine Inaussichtstellung der naturschutzrechtlichen Befreiung bzw. Ausnahmegenehmigung) frühzeitig und in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde nachzuweisen. Hierfür ist es hinreichend, wenn die Fachbehörde die naturschutzrechtliche Befreiung bzw. dessen Ausnahmegenehmigung in Aussicht stellt. Die diesbezüglichen Ausführungen im Umweltbericht, der bereits einen entsprechenden „Befreiungsantrag“ enthält und das öffentliche Interesse des Eingriffs verdeutlicht, werden zur Kenntnis genommen.
3. Bei dem angefügten Umweltbericht (Teil II der Begründung) handelt es sich offenkundig um den Umweltbericht zur 5. Änderung des B-Plans Nr. 2. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für den F- und für den B-Plan jeweils ein gesonderter Umweltbericht zu erstellen ist (§ 2a S. 2 Nr. 2 BauGB). In jedem Umweltbericht sind die für die jeweilige Planungsebene relevanten Informationen aufzunehmen.

